



Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr des Kreises Segeberg im Kreisfeuerwehrverband Segeberg

Stand: 11. Februar 2023
Beschluss: Kreisjugendfeuerwehrversammlung am 11. Februar 2023
Genehmigung: Vorstandssitzung KFV Segeberg am 01. März 2023
Beschluss: Mitgliedsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes KFV Segeberg
am 31. März 2023



§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendabteilungen (genannt Jugendfeuerwehren) und Kinderabteilungen der freiwilligen Feuerwehren im Kreis Segeberg. Sie ist die Jugendorganisation der freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Segeberg. Der Kreisfeuerwehrverband Segeberg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Dazu gehören die feuerwehrtechnische Ausbildung und Maßnahmen, die unter dem Begriff „Jugendpflege“ zusammengefasst sind.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu einem freiheitlichen Rechtsstaat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.
- 1.5 Die Kreisjugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Sie fördert Begegnungen im In- und Ausland und das Integrieren ausländischer Mitbürger sowie die Inklusion gehandicapter Personen.
- 1.6 Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
 - 2.1.1 Erfahrungsaustausch,
 - 2.1.2 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen,
 - 2.1.3 Aus- und Fortbildung,



- 2.1.4 Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- 2.1.5 Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen und Treffen der Kinderabteilungen, Fahrten und Zeltlagern,
- 2.1.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugend- und Kinderorganisationen und dem Kreisjugendring des Kreises Segeberg,
- 2.1.7 Vermittlung von Zuwendungen und Beratungen über Zuwendungsmöglichkeiten.
- 2.2 Die Kreisjugendfeuerwehr vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber
 - 2.2.1 dem Kreisfeuerwehrverband Segeberg,
 - 2.2.2 den auf Ebene des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes organisierten Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen,
 - 2.2.3 politischen Gremien,
 - 2.2.4 anderen Verbänden und Organisationen

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen des Kreises Segeberg.
- 3.2 Die Mitglieder haben die Kreisjugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.
- 3.3 Ehrenmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr können Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.



§ 4

Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- 4.1 die Kreisjugendfeuerwehrversammlung
- 4.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- 4.3 das Kreisjugendforum

§ 5

Kreisjugendfeuerwehrversammlung

- 5.1 Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 5.1.1 den Jugendfeuerwehrwartinnen und den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren oder deren Stellvertretung,
 - 5.1.2 den Jugendgruppenleiterinnen und den Jugendgruppenleitern der Jugendfeuerwehren oder deren Stellvertretung.
 - 5.1.3 den vom Wehrvorstand ernannten Leitungen der Kinderabteilungen oder deren Stellvertretung,
 - 5.1.4 eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Kinderabteilung
 - 5.1.5 den Delegierten der Jugendfeuerwehren des Kreises Segeberg. Die Jugendfeuerwehren des Kreises entsenden jeweils für angefangene 20 Mitglieder, ein zusätzliches Jugendfeuerwehrmitglied als Delegierte oder Delegierten unter 27 Jahre in die Kreisjugendfeuerwehrversammlung. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik (31.12. des Vorjahres),
 - 5.1.5 den Delegierten der Kinderabteilungen des Kreises Segeberg, Die Kinderabteilungen des Kreises entsenden jeweils für angefangene 20 Mitglieder, eine Delegierte oder einen Delegierten unter 27 Jahre in die Kreisjugendfeuerwehrversammlung. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik (31.12. des Vorjahres),
 - 5.1.6 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- 5.2 Stimmenhäufung ist unzulässig.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



- 5.3 Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- 5.4 Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- 5.5 Die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen mit Hand- oder Stimmzettel abgestimmt.
Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Änderung muss vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg und der Mitgliedsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt werden.
- 5.7 Über die Kreisjugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachbereichsleitung „Schriftführung“ und von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg, den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, den Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten und den Leitungen der Kinderabteilungen zuzuleiten. Der Versand erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Post in Papierform. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 5.8 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrversammlung sind:
- 5.8.1 Vorschlag zur Wahl der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes als Beisitzerin oder Beisitzer im Kreisfeuerwehrverband.
 - 5.8.2 Wahl der 1. und der 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes für die Dauer von 6 Jahren (2 Stellvertretungen).
 - 5.8.3 Wahl der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter für die Dauer von 6 Jahren.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



- 5.8.4 Wahl der Kreisjugendgruppenleiterin oder des Kreisjugendgruppenleiters sowie die 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder des 2. Kreisjugendgruppenleiters für die Dauer von 2 Jahre.
 - 5.8.5 Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahre (vergl. §16, Nr. 16.7).
 - 5.8.6 Wahl der Delegierten für die Landesjugendfeuerwehrversammlung und weiterer Gremien.
 - 5.8.7 Entgegennahme der Jahresberichte.
 - 5.8.8 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
 - 5.8.9 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Kreisjugendordnung.
 - 5.8.10 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 5.9 Als Kreisjugendgruppenleiterin oder 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder Kreisjugendgruppenleiter oder 2. Kreisjugendgruppenleiter ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Jugendgruppenleiterin oder einen Jugendgruppenleiter nach der Musterordnung für die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr erfüllt.
- 5.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss einberufen werden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 6

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 6.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - 6.1.2 dem 1. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - 6.1.3 dem 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - 6.1.4 der Kreisjugendgruppenleiterin oder dem Kreisjugendgruppenleiter.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



- 6.1.5 der 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder dem 2. Kreisjugendgruppenleiter.
- 6.1.6 der Fachbereichsleitung „Schriftführung“.
- 6.1.7 der Fachbereichsleitung „Bildung“.
- 6.1.8 der Fachbereichsleitung „Wettbewerbe“.
- 6.1.9 der Fachbereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“.
- 6.1.10 der Fachbereichsleitung „Kinderabteilungen“
- 6.2 Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer ist einzuladen und kann an den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 6.4 Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von einem Monat einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
- 6.5 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachbereichsleitung „Schriftführung“ und von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreiswehrführerin oder dem Kreiswehrführer zuzuleiten.
- 6.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 6.7.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreisjugendfeuerwehrversammlung. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Kreisjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind.
 - 6.7.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
 - 6.7.3 Klärung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen.



§ 7

Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart

- 7.1 Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes gewählt.
- 7.2 Die 1. und 2. stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der 1. und 2. stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Kreisjugendfeuerwehrversammlung gewählt und vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt.
- 7.3 Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertretungen in der Reihenfolge: 1. Stellvertretung, 2. Stellvertretung, führen die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 7.4 Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und gehört dem Kreisvorstand als Beisitzer oder Beisitzerin an.

§ 8

Wahlen

- 8.1 Die Wahlleitung hat die amtierende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der amtierende Kreisjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertretung. Sofern die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl steht, wird die Wahl von der Stellvertretung geleitet.
- 8.2 Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- 8.3 Die Wahlen der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes Stimmzetteln. Weitere Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses werden durch Handzeichen in offener Wahl gewählt. Auf Antrag einer Delegierten oder eines Delegierten ist die Wahl durch geheime Abstimmung auf Stimmzettel durchzuführen.



- 8.4 Wahl der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes:
- 8.4.1 Für die Durchführung der Wahl der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- 8.5 Wahl der 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des 1. und 2. stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes und weiterer Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses:
- 8.5.1 Der Wahlen der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes und der weiteren Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses erfolgen auf Vorschlag aus der Kreisjugendfeuerwehrversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.5.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende zieht.

§ 9

Kreisjugendgruppenleiterin oder Kreisjugendgruppenleiter und

2. Kreisjugendgruppenleiterin oder 2. Kreisjugendgruppenleiter

- 9.1 Die Kreisjugendgruppenleiterin oder der Kreisjugendgruppenleiter leitet zusammen mit der 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder dem 2. Kreisjugendgruppenleiter das Kreisjugendforum und sie vertreten das Kreisjugendforum im Kreisjugendfeuerwehrausschuss als stimmberechtigte Mitglieder.
- 9.2 Die Kreisjugendgruppenleiterin oder der Kreisjugendgruppenleiter oder der 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder dem 2. Kreisjugendgruppenleiter vertritt das Kreisjugendforum im Jugendforum der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr.



§ 10

Die Fachbereichsleitung „Schriftführung“

- 10.1 Die Fachbereichsleitung Schriftführung fertigt Niederschriften der Kreisjugendfeuerwehrversammlungen, der Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und aller weiteren offiziellen Sitzungen an und unterstützt die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart bei der Geschäftsführung.
- 10.2 Die Fachbereichsleitung Schriftführung unterstützt bei der Durchführung aller Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 11

Die Fachbereichsleitung „Bildung“

- 11.1 Die Fachbereichsleitung Bildung ist für die Durchführung der Lehrgänge und Fortbildungen in der Kreisjugendfeuerwehr zuständig.
- 11.2 Die Fachbereichsleitung Bildung unterstützt bei der Durchführung aller Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.
- 11.3 Die Fachbereichsleitung Bildung vertritt die Kreisjugendfeuerwehr in allen Fragen Ihres Fachbereiches auf Sitzungen und Tagungen, z.B. Treffen der Fachbereichsleitungen der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr.

§ 12

Die Fachbereichsleitung „Wettbewerbe“

- 12.1 Die Fachbereichsleitung Wettbewerbe ist für die Durchführung der Wettbewerbe und Leistungsbewertungen auf Kreisebene zuständig.
- 12.2 Die Fachbereichsleitung Wettbewerbe unterstützt bei der Durchführung aller Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.
- 12.3 Die Fachbereichsleitung Wettbewerbe vertritt die Kreisjugendfeuerwehr in allen Fragen Ihres Fachbereiches auf Sitzungen und Tagungen, z.B. Treffen der Fachbereichsleitungen der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr.



§ 13

Die Fachbereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“

- 13.1 Die Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit ist für die Präsentation und Betreuung der Kreisjugendfeuerwehr in den zur Verfügung stehenden Medien zuständig.
- 13.2 Die Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit unterstützt bei der Durchführung aller Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr.
- 13.3 Die Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit vertritt die Kreisjugendfeuerwehr in allen Fragen Ihres Fachbereiches auf Sitzungen und Tagungen, z.B. Treffen der Fachbereichsleitungen der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr.

§ 14

Die Fachbereichsleitung „Kinderabteilungen“

- 14.1 Die Fachbereichsleitung Kinderabteilungen ist für alle Belange der Kinderabteilungen der Kreisjugendfeuerwehr Segeberg zuständig, fördert die Weiterentwicklung der bestehenden Kinderabteilungen, unterstützt und berät bei Neugründungen.
- 14.2 Die Fachbereichsleitung Kinderabteilungen unterstützt bei der Durchführung aller Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr, insbesondere mit Schwerpunkt Kinderabteilungen. Sie organisiert eigene Veranstaltungen für die Kinderabteilungen und ist für alle Leistungsnachweise verantwortlich (z.B. Kinderflämmchen).
- 14.3 Die Fachbereichsleitung Kinderabteilungen vertritt die Kreisjugendfeuerwehr in allen Fragen Ihres Fachbereiches auf Sitzungen und Tagungen, z.B. Treffen der Fachbereichsleitungen der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr.

§ 15

Ausbilder, Bewerter, Sachbearbeiter

- 15.1 Zur Durchführung der einzelnen Aufgaben der Fachbereichsleitungen können Ausbilder (Fachbereich Bildung), Bewerter (Fachbereich Wettbewerbe) und Sachbearbeiter (alle Fachbereiche) eingesetzt werden.
- 15.2 Die Ausbilder, Bewerter und Sachbearbeiter können durch die Fachbereichsleitungen, Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sowie Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr vorgeschlagen werden.



- 15.3 Über die Einsetzung als Ausbilder, Bewerter und Sachbearbeiter entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 15.4 Die Ernennung erfolgt auf der Kreisjugendfeuerwehrversammlung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder der Stellvertretung.

§ 16

Kreisjugendforum

- 16.1 Das Kreisjugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreisjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 16.2 Das Kreisjugendforum setzt sich aus je einem Jugendfeuerwehrmitglied der Jugendfeuerwehren des Kreises Segeberg zusammen. Dieses sollte die jeweilige Jugendgruppenleiterin oder der jeweilige Jugendgruppenleiter sein.
- 16.3 Das Kreisjugendforum tagt mindestens zweimal jährlich.
- 16.4 Das Kreisjugendforum schlägt der Kreisjugendfeuerwehrversammlung eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl der Kreisjugendgruppenleiterin oder des Kreisjugendgruppenleiters sowie eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl der 2. Kreisjugendgruppenleiterin oder des 2. Kreisjugendgruppenleiters vor.
- 16.5 Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr können dem Kreisjugendforum bestimmte Angelegenheiten zur Beratung übergeben. Bei Angelegenheiten, die die Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, ist das Jugendforum zu hören.
- 16.6 Das Kreisjugendforum wird von der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder einer Stellvertretung begleitet und koordiniert.



§ 17

Geschäftsführung

- 17.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, durch Mittel des Kreisjugendringes sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 17.2 Alle Mittel dürfen nur für Zwecke dieser Ordnung verwendet werden.
- 17.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 17.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 17.5 Über die Verwendung der Kreisjugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.
- 17.6 Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer kann die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 17.7 Die finanziellen Mittel der Kreisjugendfeuerwehr werden im Rahmen des Haushaltes des Kreisfeuerwehrverbandes im Sinne dieser Ordnung eingesetzt. Die Kasse wird vom Kreisfeuerwehrverband (Geschäftsstelle) verwaltet.
Die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Rechnungsführung ist einmal jährlich im Zuge der Rechnungsprüfung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen. Hierzu wählt die Kreisjugendfeuerwehrversammlung einen zusätzliche/n Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren.

§ 18

Auflösung

- 18.1 Die Kreisjugendfeuerwehr darf nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Segeberg noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 18.2 Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg über.



§ 19

Inkrafttreten

- 19.1 Die Ordnung für die Kreisjugendfeuerwehr wurde von der Kreisjugendfeuerweherversammlung am 11.02.2023 in Schlamersdorf beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes am 01.03.2023 und der Genehmigung der Mitgliedsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 31.03.2023 in Kraft.

Bad Segeberg, 23.03.2023

-Kreiswehrführer-



-Kreisjugendfeuerwehrwart-